

§. 184, 15. Februar 1893, S. 10; StbUprojek-Ordnung: § 345, 350, 382, 390, 402, 774, 782, 785, 786, 798, 887, 888, 889, 901, 904, 905, 918; Postamt-Ordnung: §§ 93, 98, 100, 106; Strafprojek-Ordnung: §§ 49, 68, 72). § 6 G. B. zur Strafprojek-Ordnung.

Das in diesen Vorschriften enthaltene Recht des Reichstages erstreckt sich nicht nur auf das Recht, die Einleitung, sondern auch die Fortsetzung des Strafverfahrens zu hemmen (Sten. Ber. 1874, S. 305, 1874/1875, S. 244, 1875, S. 471, 1875/1876 Vol.-Bd. III, S. 87, 1890/1892, S. 3259). Auch dieser Schutz ist nicht absoluter Natur und es hat auch auf Gewähr desselben der einzelne Abgeordnete keinen Rechtsanspruch, sondern auch dieser Schutz ist abhängig von der Genehmigung des Reichstages (Sten. Ber. 1864, S. 753, 1892/1893 vom 14. Dezember 1892). Solange nicht gemäß Reichs-Verfassung Art. 31 das Strafverfahren eröffnet ist oder fortgesetzt werden kann, ruht die Verjährung (Besk. vom 26. März 1893, S. 33).

Unter Sitzung versteht man die einen Tag umfassende Tätigkeit. Eine Sitzungsperiode oder Session umfaßt die Sitzungen in der Zeit vom Beginn bis zum ordentlichen oder außerordentlichen Schluß inklusive Vertagung der Sitzungen (Sten. Ber. 1890/1892, S. 3258 und 3279 und Vol.-Bd. XI, Nr. 316).

Das Strafgesetzbuch bestimmt in Beziehung auf den Schutz der Reichstags-Abgeordneten:

§ 105. Wer es unternimmt, dem Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Bundes, des Zollvereins oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zu Hassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 2 Jahren ein.

§ 106. Wer ein Mitglied einer der vorherzeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Drohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an dem Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu 2 Jahren ein.

III. Die Stellung eines Reichstagsabgeordneten ist eine Ehrenstellung.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Befolgung beziehen (Reichs-Verfassung Art. 32 und Besk. vom 21. Mai 1903 S. 467), sei es aus öffentlichen oder privaten Mitteln (Sten. Ber. 1867 I, S. 481, 706, 708, 727, 1893/1900, S. 4994). (Hiebei kommt es nicht auf den Geber sondern auf die Bestimmung des Gebers an.) Uebertretungen gegen diese Vorschrift sind zwar nicht strafbar, auch tritt ein Verlust der Stelle nicht ein, aber jedenfalls wäre ein derartiger Anspruch eines Reichstagsabgeordneten zivilrechtlich nicht klagbar, also abzuweisen. (Vergl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Dezember 1896, Vol. 18 S. 809; J. Sten. Ber. 1867, S. 695, 727, 797, 1884/1885, S. 178 und 434; Bürgerl. Gesetzbuch: §§ 117, 134, 307—309, 817—819). Durch Besk. vom 21. Mai 1903 S. 467 und 468 ist nun